

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 2“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat in öffentlicher Sitzung am 30.05.1991 den Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 2“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S.1818) als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt. Die Satzung wurde sodann der Höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Durch Schreiben der Höheren Verwaltungsbehörde vom 12.09.1991, unterzeichnet i.A. Dr. Koppitz, Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, wurde mitgeteilt, dass für die Satzung durch Fristablauf die gesetzliche Genehmigungsfiktion eingetreten ist.

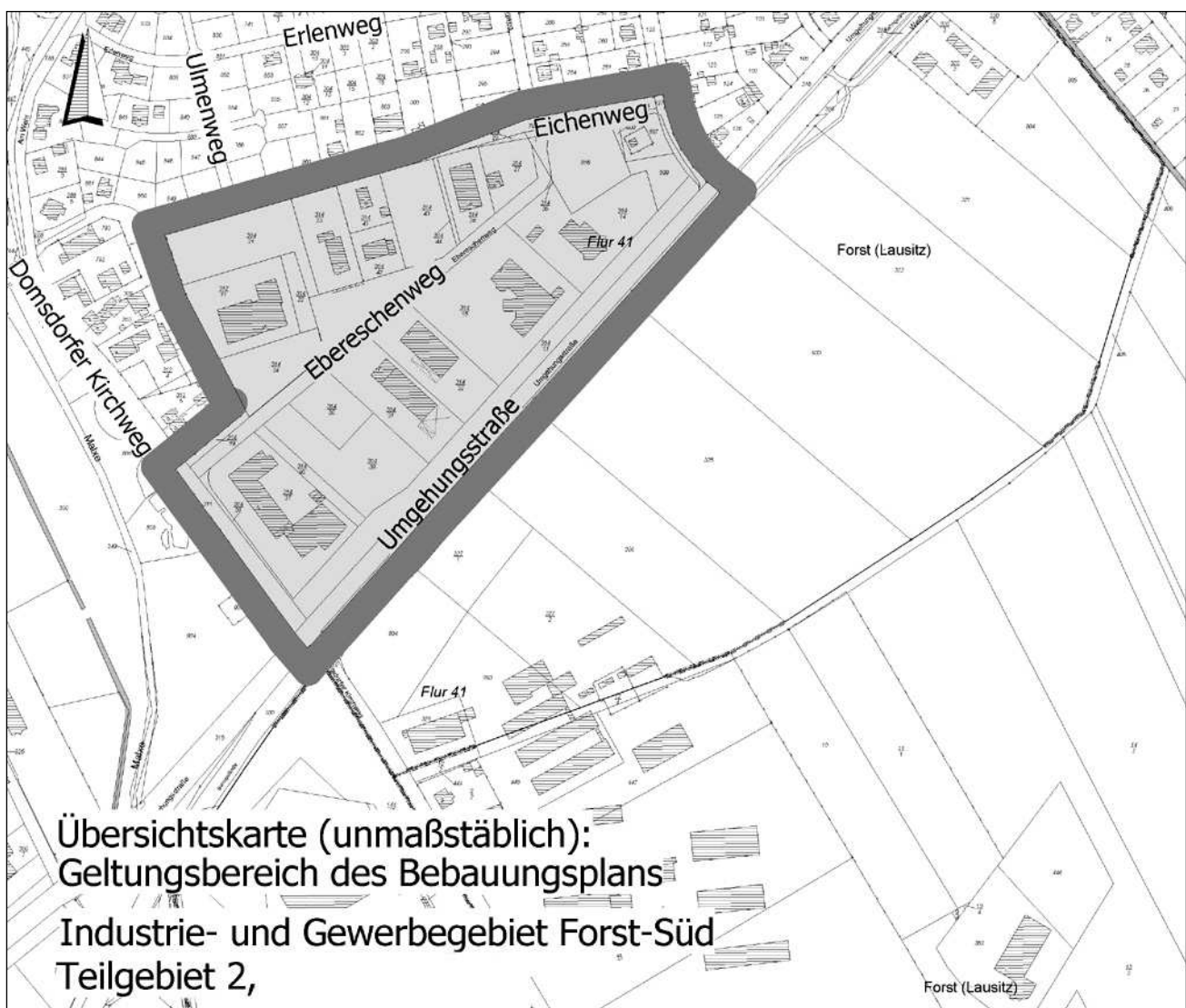
Der Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd,

Teilgebiet 2“ wird hiermit erneut bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 2“ ist wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch den Eichenweg
- Im Osten durch die Akazienstraße
- Im Südosten durch das Bahngelände südöstlich der Umgehungsstraße
- Im Südwesten durch die südwestliche Begrenzung des Domsdorfer Kirchwegs, die nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 310, 312/4, 312/5 und 803 der Flur 41, Gem. Forst sowie die südöstliche Grenze des Flurstücks 802, Flur 41, Gem. Forst

Die Lage des Geltungsbereiches ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.



Der Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 2“ tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan ab dem Tag der Bekanntmachung im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz), während der Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land

Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz), unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt worden ist, wird hingewiesen.

Forst (Lausitz), den 04.07.2006

Dr. Gerhard Reinfeld

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Ersatzbekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S.1818) wird hiermit für den Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 2“ die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S.435) i.V.m. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.2005 (Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) Nr. 7/2005 S.1) angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Dienststunden im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz).

Forst (Lausitz), den 04.07.2006

Dr. Gerhard Reinfeld

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Inkrafttreten des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 3.1“

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), neugefasst durch Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in öffentlicher Sitzung am 01.09.1995 den Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 3.1“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S.1818), als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Die Satzung wurde sodann von der Höheren Verwaltungsbehörde rechtsaufsichtlich geprüft. Mit Schreiben der Höheren Verwaltungsbehörde vom 22.01.1996, unterzeichnet i.A. Felstow, Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen, Aktenzeichen 739/95, wurde die Satzung mit den dort bezeichneten Maßgaben genehmigt.

Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 16.02.1996 ist den Maßgaben der Höheren Verwaltungsbehörde entsprochen worden. Mit Schreiben der Höheren Verwaltungsbehörde vom 03.06.1996, unterzeichnet i.A. Felstow, Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen, wurde die Erfüllung der Maßgaben bestätigt.

Der Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 3.1“ wird hiermit erneut bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 3.1“ ist wie folgt begrenzt:

- Im Westen durch die westliche Grenze der Döberner Straße
- Im Norden und Nordosten durch die Flurstücke 290, 292, 293 der Flur 37, Gem. Forst sowie 729 und 910 der Flur 41, Gem. Forst
- Im Südosten durch die nordwestliche Begrenzung der Umgehungsstraße

Die Lage des Geltungsbereiches ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Der Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 3.1“ tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan ab dem Tag der Bekanntma-

chung im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz), während der Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz), unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

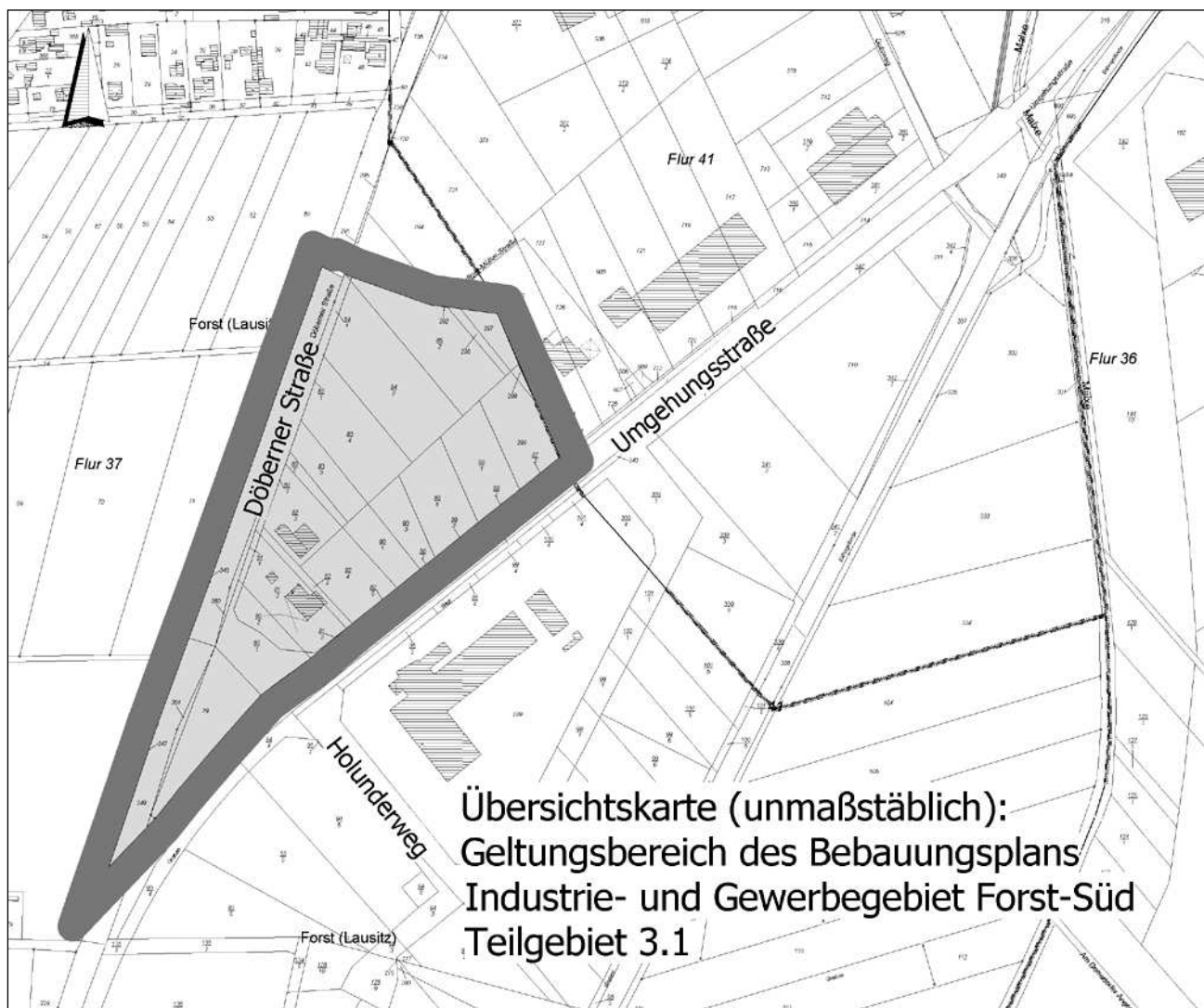
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt worden ist, wird hingewiesen.

Forst (Lausitz), den 04.07.2006

Dr. Gerhard Reinfeld

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister





**Übersichtskarte (unmaßstäblich):
Geltungsbereich des Bebauungsplans
Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd
Teilgebiet 3.1**

Ersatzbekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23. 09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S.1818) wird hiermit für den Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 3.1“ die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S.435) i.V.m. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.2005 (Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) Nr. 7/2005 S.1) angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Dienststunden im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz).

Forst (Lausitz), den 04.07.2006

Dr. Gerhard Reinfeld

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Inkrafttreten des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 4 A (1-4)“ in der Fassung der 1. Änderung

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), neugefasst durch Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in öffentlicher Sitzung am 15.10.1993 den Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 4 A (1-4)“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S.1818), als Satzung be-

schlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Die Satzung wurde sodann von der Höheren Verwaltungsbehörde rechtsaufsichtlich geprüft. Durch Schreiben der Höheren Verwaltungsbehörde vom 07.12.1993, unterzeichnet Ammon, Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen, Cottbus, wurde die Satzung genehmigt.

Am 30.06.2000 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in öffentlicher Sitzung den im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141,

1998 I S. 137), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S.1818), geänderten Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 4 A (1-4)“ in der Fassung der 1. Änderung gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zum geänderten Bebauungsplan wurde gebilligt.

Der Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 4 A (1-4)“ in der Fassung der 1. Änderung wird hiermit erneut bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 4 A (1-4)“ in der Fassung der 1. Änderung ist wie folgt begrenzt:

- Im Nordosten durch die nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 245 und 369 der Flur 34, Gem. Forst
- Im Südosten durch die südöstliche Begrenzung der Domsdorfer Straße

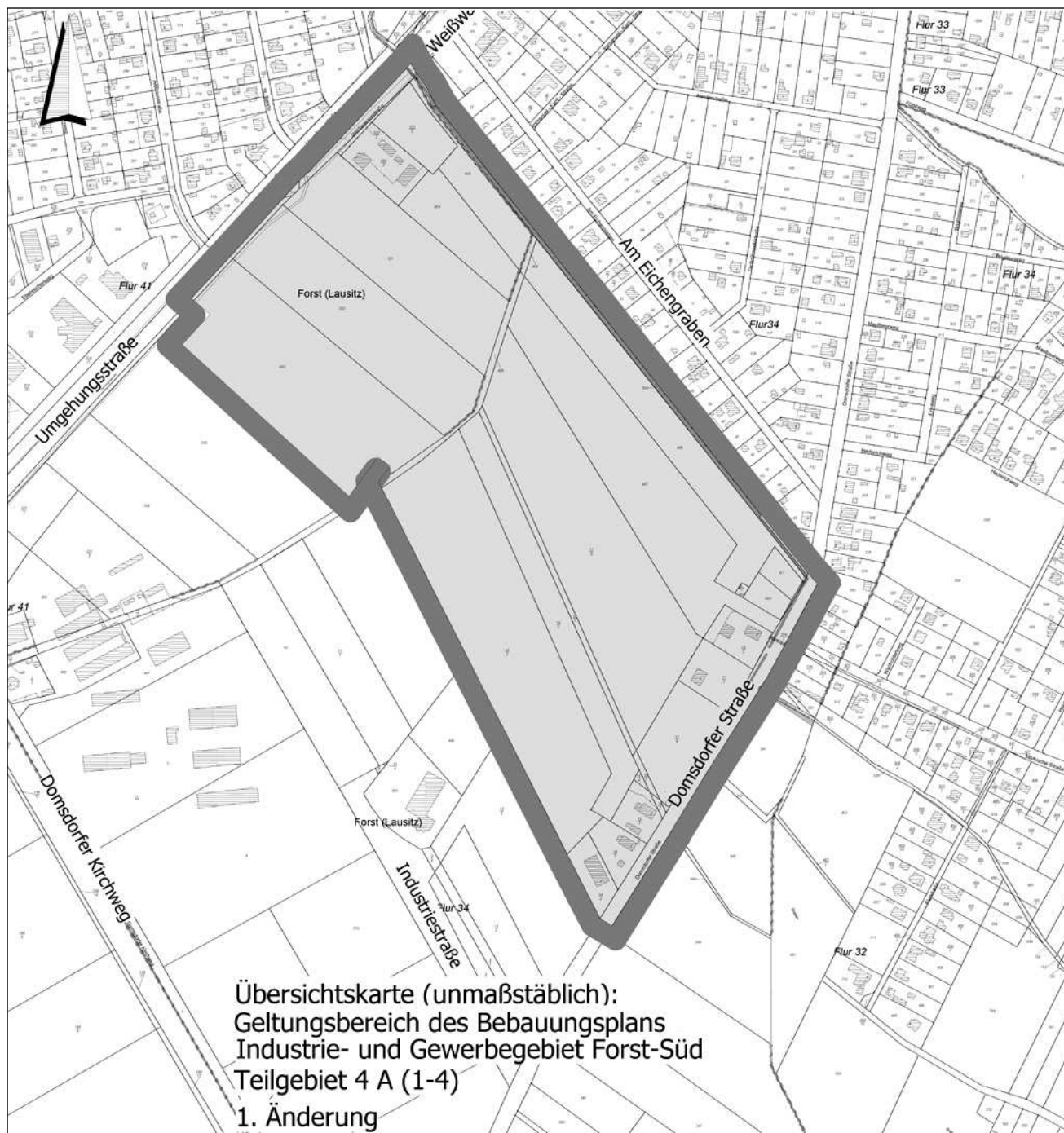
fer Straße

- Im Nordwesten durch die südöstliche Grenze des Flurstücks 317 der Flur 41, Gem. Forst sowie nach Südosten verspringend durch eine Parallele in einem Abstand von ca. 24 m zur südöstlichen Grenze des Flurstücks 317
- Im Südwesten durch die südwestlichen Grenzen der Flurstücke 14/4 und 14/2 der Flur 34, Gem. Forst sowie innerhalb des Flurstücks 933, Flur 41, Gem. Forst durch eine Parallele in einem Abstand von ca. 6m zu dessen südwestlicher Grenze.

Die Lage des Geltungsbereiches ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Der Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 4 A (1-4)“ in der Fassung der 1. Änderung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan ab dem Tag der Bekanntma-



chung im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz), während der Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz), unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt worden ist, wird hingewiesen.

Forst (Lausitz), den 04.07.2006

Dr. Gerhard Reinfeld

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Ersatzbekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S.1818) wird hiermit für den Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 4 A (1-4)“ in der Fassung der 1. Änderung die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S.435) i.V.m. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.2005 (Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) Nr. 7/2005 S.1) angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Dienststunden im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz).

Forst (Lausitz), den 04.07.2006

Dr. Gerhard Reinfeld

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Inkrafttreten des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 5 A“ in der Fassung der 1. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat in öffentlicher Sitzung am 28.02.1992 den Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 5 A“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S.1818), als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Die Satzung über den Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 5A“ wurde sodann von der Höheren Verwaltungsbehörde rechtsaufsichtlich geprüft. Durch Schreiben der Höheren Verwaltungsbehörde vom 29.04.1992, unterzeichnet Ammon, Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen, Cottbus, wurde die Satzung genehmigt.

Am 28.08.1992 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in öffentlicher Sitzung den im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S.1818), geänderten Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 5 A“ in der Fassung der 1. Änderung gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zum geänderten Bebauungsplan wurde gebilligt.

Der Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 5 A“ in der Fassung der 1. Änderung wird hiermit erneut bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 5 A“ in der Fassung der 1. Änderung ist wie folgt begrenzt:

- Im Nordwesten durch die nordwestliche Begrenzung der Umgehungsstraße
- Im Nordosten durch die nordöstlichen Grenzen der Flurstücken 711 und 342/1 der Flur 41, Gem. Forst sowie nach Querung der Umgehungsstraße weiterhin die nordöstliche Grenze des

Flurstücks 714 der Flur 41, Gem. Forst

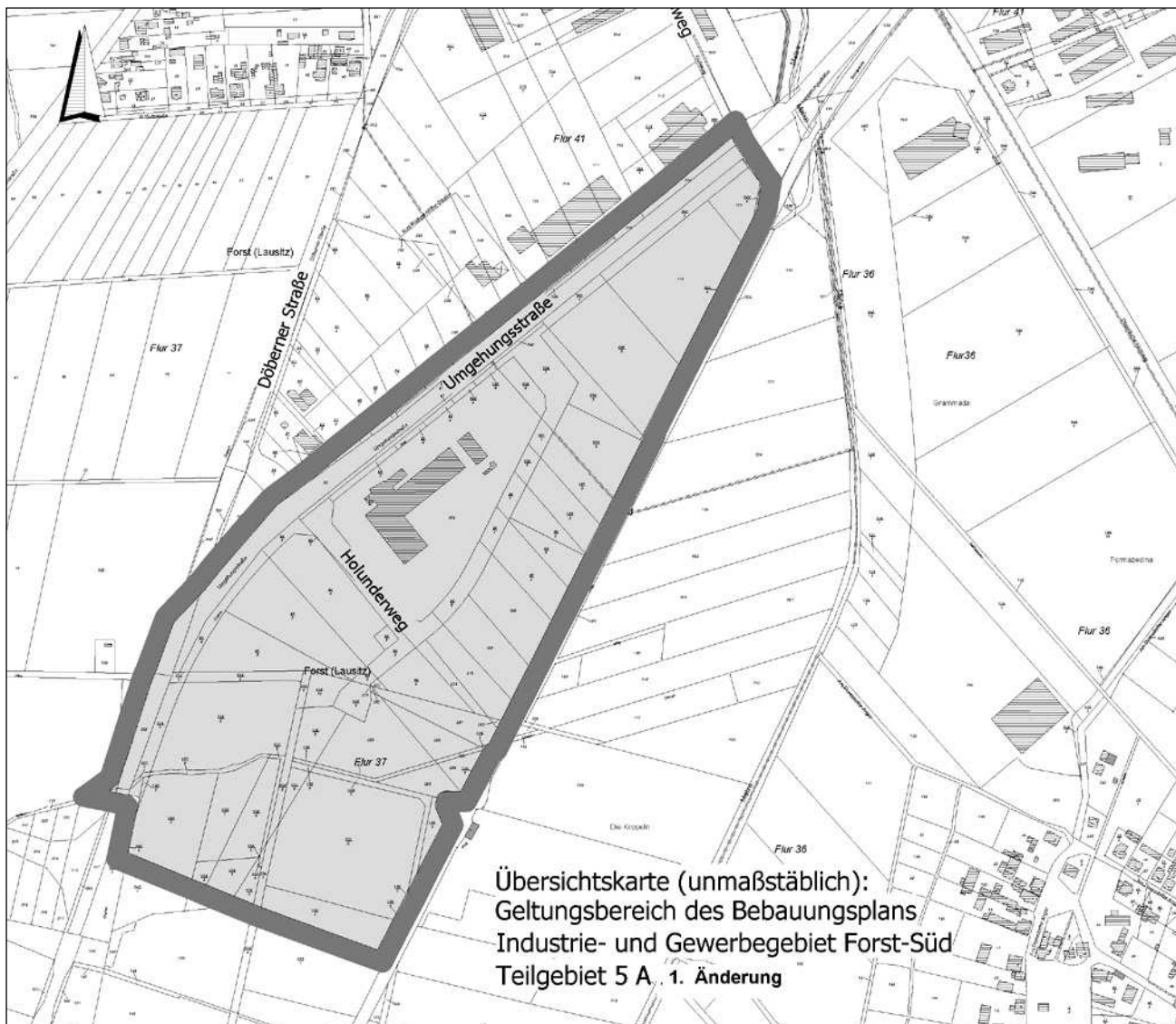
- Im Südosten durch die südöstliche Grenze des Flurstücks 342/4 der Flur 41, Gem. Forst, die nordwestlichen Grenzen der Flurstücken 342/2, 341/2 und 339/6 der Flur 41, Gem. Forst, die nordwestlichen Grenzen der Flurstücken 101/6, 100/6, 99/7, 98/6, 96/5, 95/5, 128/5, 129/2, 128/6, 131/3, 130/2, 131/4 und 132/1 der Flur 37, Gem. Forst am Bahngelände
- Im Süden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücken 132/1, 134/4, 139/3 und 142/1 der Flur 37, Gem. Forst, die östlichen Grenzen der Flurstücken 143/2 und 143/1 der Flur 37, Gem. Forst sowie durch einen Versprung auf die westliche Begrenzung der Umgehungsstraße

Die Lage des Geltungsbereiches ist der beigelegten Übersichtskarte zu entnehmen.

Der Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 5 A“ in der Fassung der 1. Änderung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan ab dem Tag der Bekanntmachung im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz), während der Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz), unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt worden ist, wird hingewiesen.

Forst (Lausitz), den 04.07.2006

Dr. Gerhard Reinfeld

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Ersatzbekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S.1818) wird hiermit für den Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 5 A“ in der Fassung der 1. Änderung die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i.V.m. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.2005 (Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) Nr. 7/2005 S.1) angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Dienststunden im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz).

Forst (Lausitz), den 04.07.2006

Dr. Gerhard Reinfeld

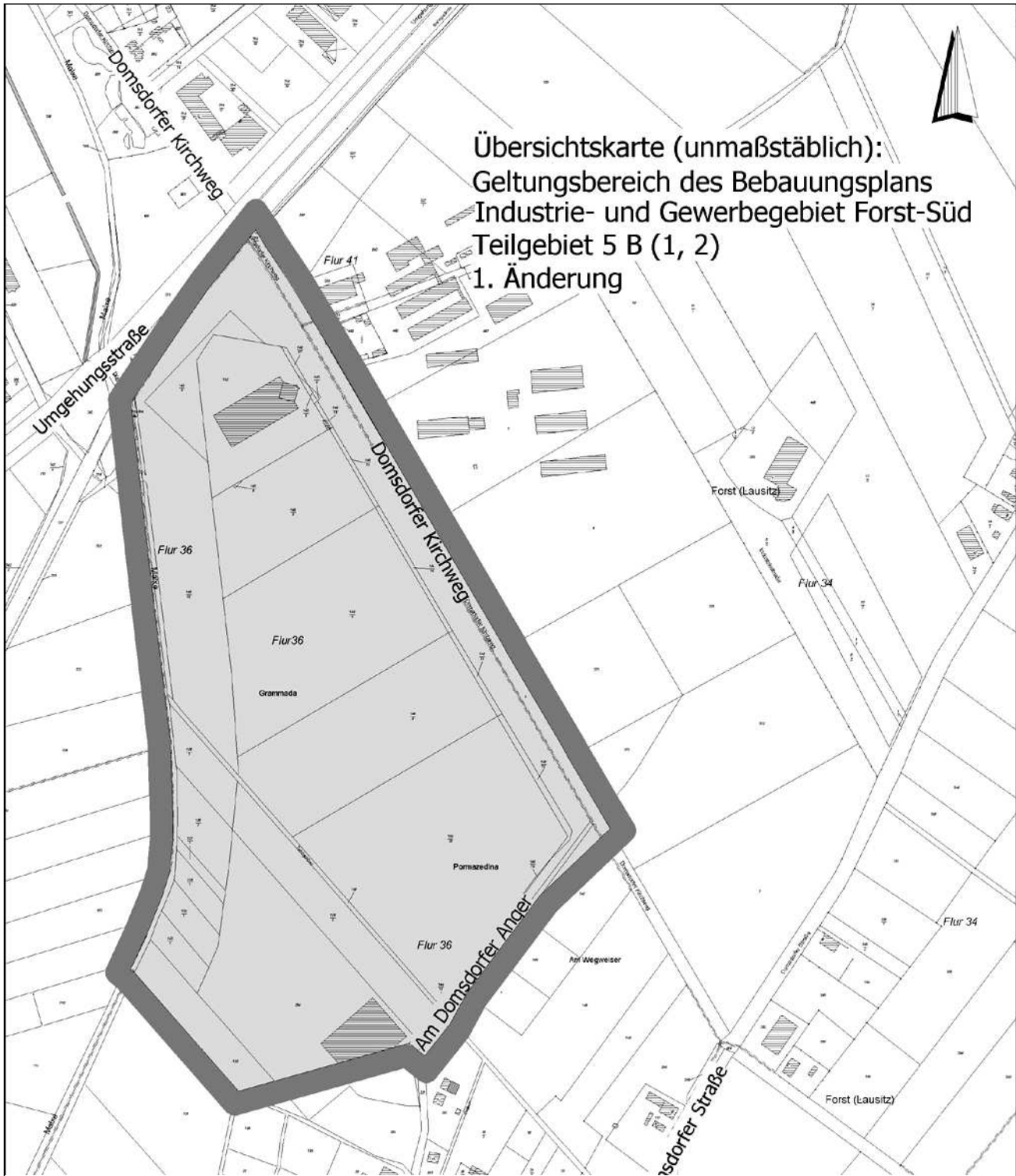
Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Inkrafttreten des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 5 B (1, 2)“ in der Fassung der 1. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat in öffentlicher Sitzung am 11.12.1992 den Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 5 B (1, 2)“ gem. § 10 Bau-gesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bauungsplan wurde gebilligt.

Die Satzung über den Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 5 B (1, 2)“ wurde sodann von der Höheren Verwaltungsbehörde rechtsaufsichtlich geprüft. Durch Schreiben der Höheren Verwaltungsbehörde vom 24.05.1993, unterzeichnet i.A. Schmidt, Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen, Cottbus, wurde die Satzung mit der dort bezeichneten Maßgabe genehmigt. Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 11.06.1993 ist der Maßgabe der Höheren Ver-



waltungsbehörde entsprochen worden. Mit Schreiben der Höheren Verwaltungsbehörde vom 24.06.1993, unterzeichnet i.A. Schmidt, Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen, Cottbus, wurde die Erfüllung der Maßgabe bestätigt.

Am 27.10.1995 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), neugefasst durch Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 5 B (1, 2)“ in der Fassung der 1. Änderung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S.1818), als Satzung beschlossen. Die Begründung zum geänderten Bebauungsplan wurde gebilligt.

Die Satzung über den Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 5 B (1, 2)“ in der Fassung der 1. Änderung wurde sodann von der Höheren Verwaltungsbehörde rechtsaufsichtlich geprüft. Mit Schreiben der Höheren Verwaltungsbehörde vom 22.01.1996, unterzeichnet i.A. Felstow, Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen, Aktenzeichen 883/95, wurde die Satzung genehmigt.

Der Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 5 B (1, 2)“ in der Fassung der 1. Änderung wird hiermit erneut bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 5 B (1, 2)“ in der Fassung der 1. Änderung ist wie folgt begrenzt:

- Im Nordosten durch die nordöstliche Begrenzung des Domsdorfer Kirchweges
- Im Südosten durch die südöstliche Begrenzung der Straße „Am Domsdorfer Anger“
- Im Süden durch eine die Flurstücke 122 und 284 der Flur 36, Gem. Forst schneidende Linie
- Im Südwesten und Westen durch die südwestliche Grenze des Flurstückes 122 der Flur 36, Gem. Forst sowie durch die westliche Grenze des Flurstückes 183 der Flur 36, Gem. Forst (Malxe)
- Im Nordwesten durch die Flurstücke 330 und 695 der Flur 41, Gem. Forst (Bahngelände)

Die Lage des Geltungsbereiches ist der beigelegten Übersichtskarte zu entnehmen.

Der Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 5 B (1, 2)“ in der Fassung der 1. Änderung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan ab dem Tag der Bekanntmachung im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz), während der Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz), unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den

Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt worden ist, wird hingewiesen.

Forst (Lausitz), den 04.07.2006

Dr. Gerhard Reinfeld

Hauptamtlicher Bürgermeister



Ersatzbekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S.1818) wird hiermit für den Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 5 B (1, 2)“ in der Fassung der 1. Änderung die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i.V.m. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.2005 (Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) Nr. 7/2005 S.1) angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Dienststunden im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz).

Forst (Lausitz), den 04.07.2006

Dr. Gerhard Reinfeld

Hauptamtlicher Bürgermeister



Inkrafttreten des Bebauungsplans „Zum Gartenweg“ in der Fassung der 1. Änderung

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in öffentlicher Sitzung am 30.06.2006 den Bebauungsplan „Zum Gartenweg“ in der Fassung der 1. Änderung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Der Bebauungsplan „Zum Gartenweg“ in der Fassung der 1. Änderung wird hiermit bekannt gemacht.

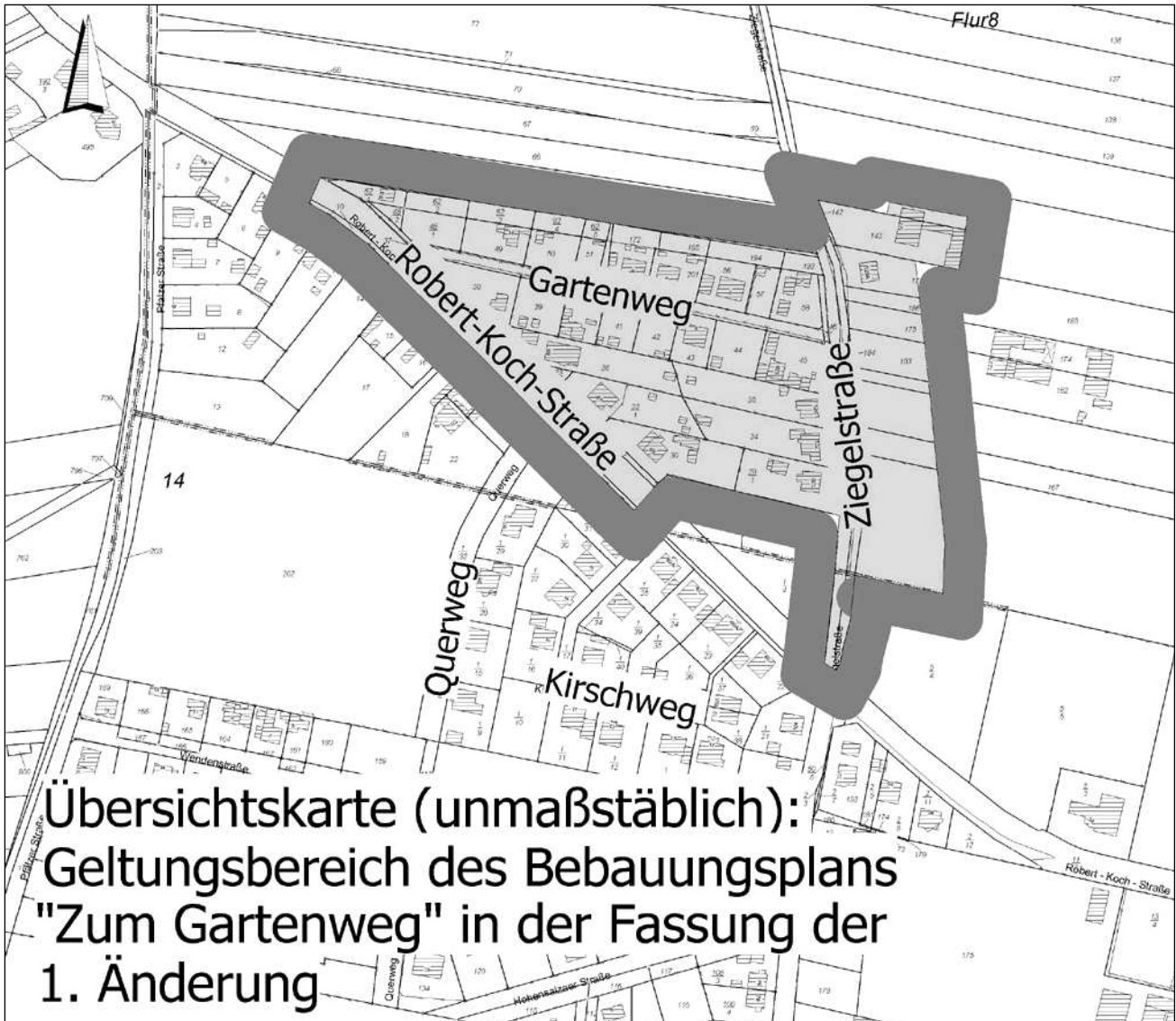
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Zum Gartenweg“ in der Fassung der 1. Änderung ist wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die südliche Grenze des Flurstückes 65, Flur 8, Gemarkung Forst, verspringend zur westlichen Grenze des Flurstückes 143, Flur 8, Gemarkung Forst an der Ziegelstraße, weiter durch die südliche Grenze des Flurstückes 141, Flur 8, Gemarkung Forst sowie nach Norden verspringend durch eine Parallele 6 m nördlich der südlichen Grenze des Flurstückes 141

- Im Osten durch die westliche Grenze des Flurstückes 144, Flur 8, Gemarkung Forst, durch die nördliche Grenze des Flurstückes 177, Flur 8, Gemarkung Forst, durch eine Parallele in einem östlichen Abstand von ca. 55 m zur Ziegelstraße, durch die nördliche Grenze des Flurstückes 5/4, Flur 14, Gemarkung Forst sowie durch die östliche Grenze der Ziegelstraße
- im Süden und Südwesten durch die nördliche Grenze der Ro-

bert-Koch-Straße, durch die westliche Grenze der Ziegelstraße, durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 29/4 und 29/5, Flur 8, Gemarkung Forst sowie nach Versprung durch die südwestliche Grenze der Robert-Koch-Straße

Die Lage des Geltungsbereiches ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.



Der Bebauungsplan „Zum Gartenweg“ in der Fassung der 1. Änderung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan ab dem Tag der Bekanntmachung im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz), während der Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz), unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Be-

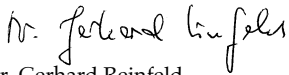
kantmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von

drei Jahren gestellt worden ist, wird hingewiesen.

Forst (Lausitz), den 04.07.2006


Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister

Ersatzbekanntmachungsanordnung

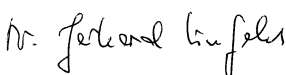
Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) wird hiermit für den Bebauungsplan „Zum Gartenweg“ in der Fassung der 1. Änderung die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonsti-



gen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i.V.m. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.2005 (Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) Nr. 7/2005 S.1) angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht für jedermann auf Dauer während der Dienststunden im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz).

Forst (Lausitz), den 04.07.2006


Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Sonstige amtliche Mitteilungen

Beschlüsse

Beschlüsse der 16. Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) am 30. Juni 2006

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0632/2006/1

Grundpfandrechtsbestellung

1. Auf den Stadtverordnetenbeschluss Nr.: SVV/0632/2006 vom 07.04.2006 wird Bezug genommen
2. Die Stadtverordnetenversammlung befürwortete die Belastung des Grundstückes in der Gemarkung Forst, Robert-Koch-Straße, Flur 43, FS 957 vor Eigentumsumschreibung mit Grundpfandrechten sowie einer einmaligen Nebenleistung zum Zwecke der Errichtung eines Eigenheimes.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0659/2006

Beschluss zur 1. Änderung zum Bebauungsplan » Zum Gartenweg«

1. Beschluss über die vorgebrachten Anregungen

2. Satzungsbeschluss

1. Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Abwägung zu den vorgebrachten Anregungen der Träger öffentlicher Belange.
2. Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Satzung zur 1. Änderung zum Bebauungsplan »Zum Gartenweg«.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0660/2006

Stadtumbau Forst (Lausitz)

hier: Stadtumbauvertrag nach § 171 c BauGB in Verbindung mit § 11 BauGB (Rahmenvertrag zur Umgestaltung des Zielgebietes Marktplatz)

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss den Stadtumbauvertrag nach § 17 c BauGB in Verbindung mit § 11 BauGB (Rahmenvertrag zur Umgestaltung des Zielgebietes Marktplatz) zwischen der Stadt Forst (Lausitz) und der Forster Wohnungsgenossenschaft e.G.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0661/2006

1. Beschluss zum Bebauungsplan »Innenstadt«

2. Satzungsbeschluss

1. Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Abwägung zu den Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange und der Bürger.

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Satzung zum Bebauungsplan „Innenstadt“. Das Plangebiet ist wie folgt begrenzt:

- Im Osten: von der Berliner Straße sowie der westlichen Grenze der Flurstücke 175 und 185, Flur 16
- Im Süden: von der nördlichen Grenze der Flurstücke 158/11, 444 und 445, Flur 18, sowie der südlichen Straßenbegrenzungslinie der Hermannstraße
- Im Westen: von der Bahnhofstraße
- Im Norden: von der Blumenstraße und in einem Teilbereich von der nördlichen Straßenbegrenzungslinie der Cottbuser Straße.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0684/2006

Satzungsbeschluss nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB

hier: Klarstellungssatzung »Alsenstraße/Hainenweg«

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB für den Bereich »Alsenstraße/Hainenweg«.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0685/2006

Mitgliedschaft der Stadt Forst (Lausitz) im Verein »GartenLand Brandenburg«

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Mitgliedschaft im Verein »GartenLand Brandenburg«.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0686/2006

Übertragung der städtischen Schulanlage Pestalozziplatz 7 auf den Landkreis Spree-Neiße

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Übertragung der städtischen Schulanlage Pestalozziplatz 7 in 03149 Forst (Lausitz) auf den Landkreis Spree-Neiße zur Fortführung der in kreislicher Schulträgerschaft befindlichen Allgemeinen Förderschule ab dem Schuljahr 2006/2007.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, entsprechend den Regelungen des Brandenburgischen Schulgesetzes den dazu notwendigen vermögensrechtlichen Vertrag abzuschließen.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0688/2006

Über- und außerplanmäßige Ausgaben für das IV. Quartal 2005

Gemäß § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg wurden den Stadtverordneten die Ausgaben zur Kenntnis gegeben. Sie waren unabweisbar bzw. unvorhersehbar und unterlagen entsprechend § 4 Absatz 3 der Haushaltssatzung 2005 der Entscheidung des Kämmersers.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0690/2006

Satzungsbeschluss nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB hier: Gebiet »An der Gubener Straße«

1. Beschluss über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken

2. Satzungsbeschluss

1. Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die vorgebrachten Anregungen und Bedenken.
2. Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB für den Bereich »An der Gubener Straße«.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0691/2006

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Forst (Lausitz) (Erschließungsbeitragssatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Forst (Lausitz) (Erschließungsbeitragssatzung).

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0693/2006

Überplanmäßige Ausgaben nach § 81 Gemeindeordnung (GO) und § 4 (3) der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 für Gerichts- und Rechtsberatungskosten

Die überplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2006 für die Haushaltsstelle 02300.655110 (Gerichts- und Rechtsberatungskosten) in Höhe von 50.000 Euro wurden durch die Stadtverordnetenversammlung entsprechend § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg mit § 4 (3) der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen.

Stadtverordnetenbeschluss SVV 0694/2006

Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2006 und Höchstbetrag der Kassenkredite

Die Stadtverordnetenversammlung nahm den Bescheid der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Spree-Neiße vom 22.05.2006, mit dem das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2006 und der Höchstbetrag der Kassenkredite genehmigt wurde, zur Kenntnis.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0697/2006

Entgelt für die Wartung von biologischen Kleinkläranlagen

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss das Entgelt für die Wartung von biologischen Kleinkläranlagen für den Wartungstyp A in Höhe von 136,38 Euro pro Jahr und für den Wartungstyp B in Höhe von 288,88 Euro pro Jahr sowie das Entgelt für eine Nachuntersuchung der Ablaufkonzentration in Höhe von 69,76 Euro.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0698/2006

Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Klein Bademeusel am 26.03.2006 Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss: Einwendungen gegen die Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Klein Bademeusel am 26.03.2006 liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0702/2006

Vereinbarung zur Zusammenarbeit der Städte Żagan, Żary, Weißwasser/O.L. und Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Vereinbarung zur Zusammenarbeit der Städte Żagan, Żary, Weißwasser/O.L. und Forst (Lausitz).

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0705/2006

Berufung der Wahlleiterin und des stellv. Wahlleiters für das Wahlgebiet der Stadt Forst (Lausitz) gemäß § 15 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (BbgKWahlG)

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss gemäß § 15 BbgKWahlG die Berufung von Frau Corinna Freer in die Funktion der Wahlleiterin und von Herrn Sven Zuber in die Funktion des Stellvertreters der Wahlleiterin für das Wahlgebiet der Stadt Forst (Lausitz).

Andere Bekanntmachungen

Ankündigung

zur geplanten Einziehung der Kreisstraße K 7102, Abschnitt 10 und 11 im Landkreis Spree-Neiße, Stadt Forst und Amt Döbern/ Land

Bekanntmachung des Landkreises Spree-Neiße vom 14.07.2006

Gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Neufassung vom 31.03.2005 (GVBl. Teil I, Nr. 16 S. 218) ist beabsichtigt die Kreisstraße K 7102 zum 01.09.2006 einzuziehen.

Die Verkehrsfläche

Kreisstraße K 7102

im Abschnitt 10 vom Netzknoten 4354 006-

Bundesautobahn BAB A 15

bis zum Netzknoten 4354 005-

Objektzaun E.T.L.C. Forst

auf einer Länge von 2,434 km und

im Abschnitt 11 vom Netzknoten 4354 006 B

bis Netzknoten 4354 006 A

auf einer Länge von 0,123 km

verliert die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Hat eine Straße ihre Verkehrsbedeutung verloren, so soll gemäß § 8 Absatz 2 BbgStrG die Straßenbaubehörde die Einziehung der Straße verfügen.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Einziehung können innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz) schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Forst (Lausitz), den 28.03.2006



Dieter Friese
Landrat

Flurbereinigerungsverfahren Jänschwalde, VNr. 6002 M

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Auf der Grundlage des § 8 Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz – BbgLEG – i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.07.2004 (GVBl. I Nr. 14) werden hiermit im Flurbereinigerungsverfahren Jänschwalde gemäß § 32 Flurbereinigerungsgesetz –FlurbG- i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) die Ergebnisse der Wertermittlung wie nachstehend angegeben festgestellt:

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden so festgestellt, wie sie am 24.01.2006 zum Erläuterungstermin im Dorfgemeinschaftshaus „Alter Schafstall“ in der Gemeinde Wiesengrund, OT Gosda erläutert wurden und vom 25.01.2006 bis 08.02.2006 in den Diensträumen der Stadtverwaltung Forst (Lausitz), Bauplanungsamt, Cottbuser Straße 10, 03149 Forst (Lausitz) sowie im Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung, Parkstraße 1, 03205 Calau ausgelegt haben.

Vorstand der Teilnehmergeinschaft im Flurbereinigerungsverfahren Jänschwalde, VNr.: 6002 M, vertreten durch den stellvertretenden Vorsitzenden mit Sitz im Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung.

Der Widerspruch ist bei der Teilnehmergeinschaft im Flurbereinigerungsverfahren Jänschwalde, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den

stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes
mit Sitz im Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Wiesengrund OT Gosda, den 23.05.2006

gez. *Albinus*, stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

Bericht des Bürgermeisters zur 16. Stadtverordnetenversammlung am 30. Juni 2006

Sehr geehrte Stadtverordnete, meine sehr geehrten Damen und Herren, die Feierlichkeiten um 100 Jahre Radrennbahn Forst, die Steher-Europameisterschaften, die Deutschen Meisterschaften im Einzelzeitfahren und die Rosengartenfesttage 2006 sind inzwischen Geschichte.

Alle diese Veranstaltungen sind erfolgreich verlaufen. Unsere Radrennbahn hat ein würdiges Jubiläumsfest bekommen. Unsere Stadt war Mittelpunkt des Radsports im Lande Brandenburg und ich denke, daran können wir auch für die Zukunft anknüpfen.

Ich möchte allen, die sich in die Vorbereitung und Durchführung der Radsportveranstaltung eingebracht haben, an dieser Stelle ganz herzlich danken. Hinter diesen Veranstaltungen stand ein sehr hoher organisatorischer Aufwand, der zu einem nicht unerheblichen Teil von Mitarbeitern der Stadtverwaltung getragen wurde.

Auch die Rosengartenfesttage 2006 sind gut angekommen. Mit ca. 11.000 Gästen lag die Besucherzahl im erwarteten Bereich und das trotz der gleichzeitig laufenden Fußballweltmeisterschaft.

Der Interreg-Antrag „Wegebau, Infoleitsystem, Rosenstandorte und Autobahnschild“ ist in der Lenkungsgruppe bestätigt worden. Die Informationstafel über den Rosengarten soll bis 15. August an der Autobahn BAB 15 aufgestellt werden.

In diesem Zusammenhang möchte ich erwähnen, dass wir das Informations- und Wegeleitsystem ergänzen werden. Es werden an 5 Ortseingängen Informationstafeln über die Stadt Forst (Lausitz) unter anderem mit Stadtkarte, grenzüberschreitender Radwegkarte und Kultur- und Tourismusangeboten geben. Außerdem werden an den Radwegen weitere Informationskarten aufgestellt.

Die Bauarbeiten im Rosengarten werden im Oktober verstärkt fortgesetzt. Für alle anderen Projekte, die ich in der letzten Stadtverordnetenversammlung näher vorgestellt hatte, liegen zurzeit keine Fördermittelbescheide vor. Wir gehen davon aus, dass es für das Projekt „Rad- und Reitstadion“ im September eine Bewilligung geben wird.

Für die Sanierung der Grundschule Mitte ist inzwischen der Fördermittelbescheid mit einer Zuschusshöhe von ca. 500.000 EUR vom Minister für Bildung, Jugend und Sport, Holger Rupprecht, übergeben worden.

In den Sommerferien wird der Sportboden der Turnhalle erneuert und der Mehrzweck- und Speiseraum saniert.

Das Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Briesnig wird nicht gefördert. Unter der neuen Projektidee „Tourismus und Servicestützpunkt“ in Verbindung mit den Förderprogrammen Leader und Strittmatter-Land versuchen wir einen zweiten Anlauf.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

der heute zu beschließende Stadtumbauvertrag zwischen der Stadt Forst (Lausitz) und der Forster Wohnungsgenossenschaft ist ein wichtiger Meilenstein zur Umgestaltung des Zielgebietes Marktplatz. Ich kann hier nicht die Maßnahmen im Einzelnen vorstellen, aber wenn das, was in diesem Vertrag steht, in den Jahren 2007 bis 2009 realisiert wird, werden die schlimmsten Bausünden der DDR-Zeit überwunden sein. Dieser Bereich wird attraktiver werden und ich glaube, es wird auch eine Revitalisierung eintreten. Es werden wieder verstärkt Menschen in der Innenstadt wohnen.

Im Bereich Roßstraße/ Albertstraße/ Sorauer Straße ist das, was wir vor Jahren geplant haben, inzwischen gebaut worden. Ich denke, es ist sehr schön geworden. Es ist aus einer Problemzone eine attraktive Anlage entstanden. Die dort aufgestellten Spielgeräte werden von den Kindern angenommen.

Die Fertigstellung des Fußgängerbereiches Cottbuser Straße bedarf noch einiger Tage. Die Bauverzögerung ergab sich durch archäologische Funde.

Sobald die Cottbuser Straße für den Lieferverkehr wieder freigegeben wird, erfolgt die Zufahrt von der Straße am Markt in die Cottbuser Straße mit Weiterführung in die Promenade.

Das Gebäude Cottbuser Straße 1 entwickelt sich zu einem Schmuckstück. Der daneben liegende Parkplatz soll noch vor dem BRANDENBURG-Tag fertig gestellt werden.

Die Vorbereitung des BRANDENBURG-Tages ist in die heiße Phase getreten.

Das Organisationsbüro wird in der Berliner Straße 10 eingerichtet. Es wird voraussichtlich ab 10. Juli immer Montag bis Donnerstag von 9 bis 16 Uhr geöffnet sein.

Weitere Informationen zum Geschehen rund um den BRANDENBURG-Tag einschließlich der zu erwartenden Straßensperrungen werden in den nächsten Wochen in unterschiedlichen Formen bekannt gegeben und abschließend noch einmal in einem Informationsblatt für die Bürgerinnen und Bürger zusammengefasst und in die Haushalte der Stadt Forst (Lausitz) verteilt.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,
es ist der Wunsch nach Angaben zu statistischen Eckdaten für die Stadt Forst (Lausitz) an mich herangetragen worden.

Ich möchte an dieser Stelle sagen, dass diese Daten und noch weitere Daten im Haupt- und Personalamt im Sachgebiet Organisation und Grundsatzangelegenheiten, abgerufen werden können.

In der Stadt Forst (Lausitz) leben 22.040 Einwohner mit Stand vom 31.12.2005. Am 31.12.2000 waren es 23.986 Einwohner.

Durchschnittlich gibt es jährlich 149 Sterbefälle mehr als Geburten und in der Zeit von 2000 bis 2005 sind durchschnittlich jährlich 202 Bürger mehr weggezogen als zu uns gekommen.

Im Jahr 2005 gab es in der Stadt Forst (Lausitz) 4998 Beschäftigte mit einem Arbeitsplatz in Forst (Beamte, Selbstständige und geringfügig Beschäftigte sind in dieser Statistik nicht enthalten. Zu dieser Zahl zählen auch die Einpendler).

3204 Forster arbeiten außerhalb von Forst.

1945 Personen kommen nach Forst zur Arbeit.

Insgesamt sind 6257 Forster sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Davon 3053 direkt in Forst.

Wir liegen mit diesen Zahlen etwa vergleichbar mit Guben, aber deutlich schlechter als Spremberg, als ein Zentrum der Kohle- und Energieindustrie.

Die Arbeitslosenquote, die in der Vergangenheit interessiert hat, kann ich Ihnen einfach aufbereitet nicht bieten. Es wird vom Arbeitsamt Cottbus keine Arbeitslosenquote angegeben und wir sind mit den uns zur Verfügung stehenden Angaben nicht in der Lage und auch nicht befugt, eine Arbeitslosenquote selbst zu ermitteln.

Die letzten Zahlen, die veröffentlicht wurden, waren vom 30.08.2005. Damals betrug die Arbeitslosenquote 27,1.

Es gibt in unserer Stadt (per 31.05.2006) 2320 Bedarfsgemeinschaften, die Arbeitslosengeld II beziehen. Dazu gehören auch Personen, die so wenig Geld aus eigener Erwerbstätigkeit beziehen, dass sie zusätzlich Arbeitslosengeld II erhalten.

Die Stadt Forst (Lausitz) hat ihre wirtschaftsbezogene Struktur schwäche, die im Wesentlichen auf dem Zusammenbruch der Textilindustrie beruht, noch lange nicht überwunden.

Nicht wenige Unternehmen sehen ihre Zukunft positiv und expandieren. Aber insgesamt hat die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2000 bis 2005 deutlich abgenommen.

Ich möchte hinzufügen, dass seit dem Regierungswechsel 2005 die Stimmung in der Wirtschaft wesentlich besser geworden ist. Das trifft auch für die Forster Betriebe zu. Es gab auch Existenzgründungen. Aber statistisch gesicherte Zahlen dazu kann ich Ihnen nicht liefern.

Die Wirtschaftsförderung arbeitet an einer Vielzahl von Projekten, die in der Regel nicht geeignet sind für den öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung und über die Frau Rennhak im nichtöffentlichen Teil des Wirtschafts- und Finanzausschusses regelmäßig berichtet.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

lassen Sie mich zum Abschluss noch einige wenige persönliche Worte sagen.

Ich war mehr als 15 Jahre ununterbrochen ehrenamtlich im Dienste des Deutschen Roten Kreuzes tätig. Ich habe den DRK-Kreisverband geleitet und in diesem Zeitraum hat sich das Deutsche Rote Kreuz in Forst zu einem bedeutenden Arbeitgeber entwickelt. Die nach Satzung zuständige Gesellschafterversammlung, der auch ich angehörte, hatte Herrn Andreas Reinfeld für zwei Gesellschaften des Kreisverbandes zum Geschäftsführer bestellt.

Diese Bestellung ohne Ausschreibung ist auf Kritik gestoßen. Herr Andreas Reinfeld hat erklärt, dass er wegen der Vorwürfe gegenüber der Gesellschafterversammlung seine Geschäftsführertätigkeit nicht antreten wird.

Ich habe die Konsequenzen gezogen, indem ich mein Amt als Vorstandsvorsitzender mit Wirkung vom 29.06.2006 niedergelegt habe.

Verabschiedung und Dank für Peter Hans



Herr Peter Hans hat mit Wirkung des 14.06.2006 seine Tätigkeit in der Stadtverwaltung Forst (Lausitz) beendet und wurde vom Bürgermeister, Dr. Gerhard Reinfeld, verabschiedet.

Im Namen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dankte er ihm für die geleistete Arbeit als Dezernent.

Das Tief- und Gartenbauamt informiert:

Zwischenzeitlich fertiggestellte Bauvorhaben

- Straßen- und Kanalbau Kiefernweg/Stephanweg
- Freiflächengestaltung Roßstraße/Albertstraße/Sorauer Straße

Laufende Bauvorhaben

- Straßen- und Kanalbau Gubener Straße

Die Durchführung der Arbeiten erfolgt entsprechend dem vorliegenden Bauablaufplan. Der geplanten Gesamtfertigstellung im September 2006 steht aus gegenwärtiger Sicht nichts entgegen.

- Fußgängerbereich Cottbuser Straße

Die Arbeiten befinden sich vor der Fertigstellung. In der Baudurchführung kam es jetzt zu weiteren Verzögerungen, bedingt durch umfangreiche archäologische Funde innerhalb des Leitungsbaues. Abgeschlossen wird die Maßnahme mit der Erweiterung der Fußgängerzone. Damit verbunden ist die Änderung der Verkehrsführung

des Lieferverkehrs im Bereich der Fußgängerzone. Die Zufahrt erfolgt dann von der Straße Am Markt in die Cottbuser Straße, mit Weiterführung in die Promenade.

- Freiraumgestaltung, Parkplatzbau Entwicklungsbereich »Promenade«

Auch hier traten umfangreiche archäologische Funde auf. Gegenwärtig ist nicht einzuschätzen, wann die Baumaßnahme zum Abschluss kommt. Es werden alle Anstrengungen unternommen, den Bereich vor den Feierlichkeiten zum BRANDENBURG TAG fertiggestellt zu bekommen.

Mit einem Baubeginn stehen an:

- Straßen- und Kanalbau Elsässer Straße, Sackgasse von Ziegelstraße
- Fahrbahnerneuerung Naundorfer Landstraße
- Freiflächengestaltung Dorfanger Eulo
- Straßen- und Kanalbau „ehemalige“ Uferstraße

Terminvorschläge für das II. Halbjahr 2006

Stadtverordnetenversammlungen und Ausschüsse

Stadtverordnetenversammlung	22.09.	03.11.	08.12.
Hauptausschuss	06.09.	18.10.	22.11.
Wirtschafts- und Finanzausschuss	04.09.	16.10.	20.11.
Bau- und Umweltausschuss	17.08.	28.09.	09.11.
Planungsausschuss	31.08.	05.10.	16.11.
Ausschuss für Kultur und Soziales	28.08.	09.10.	13.11.
Sanierungsbeirat	05.09.	24.10.	28.11.

Bürgerberatungen im Bürgeramt der Stadt Forst (Lausitz) Rathaus, Promenade 9 Telefon: (035 62) 989 530

Monat Juli/ August/ September 2006

Rentenanträge und Kontenklärung (Eheleute Heuer)

14. und 28. Juli 14 bis 18 Uhr
11. und 25. August 14 bis 18 Uhr
und 8. September 14 bis 18 Uhr

Die Terminvergabe für die Rentenberatung erfolgt ab sofort unter der Telefonnummer der Familie Heuer (035 62) 998 55.

Die Beratungen der Verbraucherzentrale werden nur noch in Cottbus durchgeführt. Termine sind telefonisch immer Mo./Di./Do von 12 bis 13 Uhr unter der Telefon (0355) 3 11 68 zu vereinbaren.

Neues zum BRANDENBURG-TAG am 2. September in Forst (Lausitz)



Liebe Forsterinnen und Forster, werte Gäste!

In diesem Jahr geben sich ja große Ereignisse in Forst buchstäblich die Klinke in die Hand – Feierlichkeiten rund um das 100-jährige Jubiläum der Radrennbahn mit interessanten und internationalen Wettkämpfen oder auch die Rosengartenfesttage haben mit Sicherheit positive Werbung für unserer Heimatstadt weit über die Landesgrenzen hinaus gemacht ... und doch sind sie heute schon Geschichte! Jetzt konzentrieren wir uns auf die kommenden Ereignisse: Ein erstmalig und wahrscheinlich auch einmaliges Highlight ist unbestritten der 10. BRANDENBURG-TAG! Die Vorbereitungen zum Landesfest laufen – im Hintergrund – aber auf Hochtouren! Sponsorengespräche, Absprachen mit Behörden, Medienpartnern ... Nachdem die wichtigsten Rahmenbedingungen geklärt sind, Anmeldungen aus allen Landesteilen immer noch auf den Tisch flattern, beginnt die „heiße“ Phase – ein wahrer Organisationsmarathon. Jetzt geht es um Standpläne, Bühnenplanung, Verkehrskonzepte, Ordnungsdienste, sanitätstechnische Absicherung, Strombedarf, Abfallkonzepte – bis hin zum Besucher-WC. Diverse Ausschreibungen laufen ...

FESTGELÄNDE

Das Festgelände ist grundsätzlich geplant und zieht sich wie ein buntes Band vom Wasserturm bis an die Neiße. Die verschiedensten Erlebnisbereiche werden wir Ihnen in den nächsten Wochen öffentlich vorstellen und natürlich gibt's dann am Ende auch ein Programmheft mit großem Veranstaltungsplan! Die Eröffnung findet gegen 11:00 im Rosengarten statt, am Wasserturm erwartet die Gäste dann zum Ausklang des Tages ab ca. 20:00 eine gigantische Abschlussfeier, die mit einer spektakulären Show aus Musik, Feuerillumination und Feuerwerk einen ereignisreichen Tag ausklingen lässt!

ORG-BÜRO

Gegenwärtig wird ein ORG-Büro eingerichtet, das seine Türen für Sie geöffnet hat. Sie finden uns dann im Ladengeschäft **Berliner Straße 10** (Höhe Berliner Platz, ehemals Cowan-Textil), **Tel. 035 62 / 989 243**. Das ORG-Büro ist offiziell von **Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 16:00** geöffnet, aber natürlich werden unsere Türen – soweit wir anwesend sind – viel länger offen bleiben. Das ORG-Büro soll u.a. Anlaufpunkt für die Forster sein: Hier kann man Informationen erhalten, Anregungen oder auch Sorgen loswerden! Seien Sie also recht herzlich Willkommen!

VERKEHRSPLANUNG

Eine Veranstaltung dieser Größenordnung macht ein umfangreiches Verkehrskonzept erforderlich, welches natürlich auch diverse Straßensperrungen mit sich bringt! **Liebe Forsterinnen und Forster, werte Geschäftsleute, wir bitten Sie bereits heute herzlich um Ihr Verständnis!** Wir werden versuchen, die Einschränkungen auf das Nötigste zu beschränken. Da diese Veranstaltung allerdings enorme Auf- und Abbauarbeiten erforderlich macht, wird die Stadt zu großen Teilen von **Freitag, dem 01.09. bis Sonntag, dem 03.09. zeitweise komplett für eine Durchquerung gesperrt sein.** Wir werden Sie noch separat über die umfangreichen Sperrungen informieren und direkt Betroffene selbstverständlich gesondert unterrichten. Sollten Sie Fragen oder besonders dringende Anliegen diesbezüglich haben, können Sie diese auch gern im ORG-BÜRO mit uns klären. Vielleicht sollten wir einfach ein „Autofreies Wochenende“ einlegen...?

Gesprächsrunden

Im Vorfeld der Veranstaltung werden die bereits begonnenen differenzierten öffentlichen Gesprächsrunden weiter fortgesetzt, bitte beachten Sie eventuelle Veröffentlichungen.

Mithilfe

Wir werden und wollen eine gute Gastgeberstadt sein! Sicher können Sie sich vorstellen, dass dieses Fest viele freiwillige und ehrenamtliche Helfer benötigt. Denkbar sind „schnelle Eingreiftruppen“ im Handwerkerbereich bis hin zu fast unzähligen fleißigen Helfern im Bereich der zusätzlich einzurichtenden Parkflächen. Wenn Sie sich beteiligen und den BRANDENBURG-TAG in seiner Durchführung unterstützen möchten, wenden Sie sich bitte telefonisch oder per mail an das ORG-BÜRO. Dort erhalten Sie auch weitere Informationen zu den noch in Planung befindlichen Aufgabenbereichen. An dieser Stelle möchten wir uns ganz herzlich bei allen bedanken, die uns bisher Ihre Mithilfe zugesichert haben. Insbesondere die Realisierung des ORG-Büros wäre ohne diese Hilfe nicht möglich gewesen!

Infos: Annette Schild, Tel: (035 62) 989 243; Angela Stadach, Tel: (035 62) 989 307
mail: a.schild@forst-lausitz.de a.stadach@forst-lausitz.de

